

I. MASSGEBENDE BEDINGUNGEN

Für unsere sämtlichen, auch künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Abnehmer und für alle daraus entstehenden Ansprüche gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, ÄNDERUNGEN

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Alle Vertragsabschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für Nebenreden und Vertragsänderungen.
3. Abbildungen, Beschreibungen und technische Daten in unseren Prospekten und sonstigen Drucksachen gelten nur annäherungsweise.
4. An Kostenvorschlägen, technischen Beschreibungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

III. LIEFERUNG

1. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung der Ware bzw. der Anzeige der Versandbereitschaft.
2. Lieferfristen und -termine verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Abnehmers – um den Zeitraum, um den der Abnehmer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
3. Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die uns eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen sowie die Nichtlieferung, nicht richtig oder verspätete Lieferung seitens unserer Lieferanten gleich aus welchem Grunde, entbinden uns von den Lieferverpflichtungen, Hindernisse vorübergehender Art allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Abnehmer die Verzögerung nicht zuzumuten ist, kann er nach angemessener Setzung einer Nachfrist durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
4. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, ist die Ware auch ohne Abruf spätestens sechs Monate nach Vertragsabschluss abzunehmen.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Mehr- oder Minderlieferungen sind gegen entsprechende Berechnung bis zu 10 % zulässig.
7. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder sonstige Transportpersonen (Beginn des Verladevorgangs), spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werks oder des Lagers, auf den Abnehmer über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Abnehmer liegen, so erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer.
8. Versandart und Verpackung unterliegen unserem Ermessen.
9. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden und sonstige Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Abnehmers.

IV. PREISE, ZAHLUNG

1. Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Hinzu kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer, soweit es sich nicht um Ausfuhrlieferungen handelt. Sollten wir zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unsere Preise allgemein erhöhen, so wird der am Liefertag gültige Preis angesetzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Verpackungskosten werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Kisten werden leihweise zur Verfügung gestellt und sind sofort nach Lieferung franko an uns zurückzusenden. Erfolgt keine Rücksendung, wird der Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Sonstiges Verpackungsmaterial nehmen wir nicht zurück.
3. Bei Sendungen im Nettowarenwert (ohne Mehrwertsteuer) bis zu 385,00 € sowie bei Sendung von Abziehsteinen, Rutschern und sonstigen Schleifwerkzeugen für den Handgebrauch verstehen sich unsere Preise ab Werk oder Lager. Sonstige Sendungen erfolgen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frachtfrei, bei Bahnversand frachtfrei Empfangsbahnhof des Abnehmers. Lieferungen ins Ausland erfolgen frachtfrei Grenze Bundesrepublik Deutschland, Mehrkosten für Eil- und Expressgut-Sendungen trägt der Abnehmer.
4. Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Abweichende Zahlungsbedingungen sind auf unseren Auftragsbestätigungen und Rechnungen

ausgewiesen. Ein vereinbarter Skonto wird nur gewährt, wenn sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus früheren Lieferungen erfüllt sind und der Rechnungsbetrag pünktlich gezahlt wird.

5. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur ohne Gewähr für Protest, Diskontspesen, Bankspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Abnehmers. Die Abnahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, erst die Einlösung gilt als Zahlung.
6. Gerät der Abnehmer in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen, sofern nicht der Abnehmer nachweist, dass uns ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Zahlungsverzug des Abnehmers bewirkt auch die sofortige Fälligkeit sämtlicher anderen noch offenstehenden Rechnungen ohne Rücksicht auf die dort vereinbarte Fälligkeit.
7. Die Zurückhaltung wegen oder der Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Abnehmers ist nur zulässig, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
8. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers Anlass geben, und zwar auch dann, wenn diese Umstände schon bei Vertragsabschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, sind wir berechtigt,
 - a. ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und
 - b. sämtliche Forderungen gegenüber dem Abnehmer ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit sofort fällig zu stellen.

V. GEWÄHRLEISTUNG

1. Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich nach Eintreffen bei dem Abnehmer sorgfältig zu überprüfen. Sie gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 10 Werktagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort oder, wenn der Mangel bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 10 Werktagen nach der Entdeckung bei uns schriftlich eingegangen ist.
2. Bei Mängeln oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der gelieferten Ware kann der Abnehmer nach unserer Wahl Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Statt dessen können wir den Abnehmer auch auf eine Herabsetzung des Kaufpreises verweisen, es sei denn, dass die gelieferten Gegenstände für den Abnehmer nicht brauchbar sind. Im Falle der Unmöglichkeit, des Fehlschlagens, der Verweigerung oder der schuldhaften Verzögerung der Ersatzlieferung oder Nacherfüllung kann der Abnehmer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
3. Im Falle eines dem Abnehmer wegen oder im Zusammenhang mit gelieferten Ware oder von uns erbrachten Leistungen etwa entstandenen Schadens sind wir nur nach Maßgabe der Regelung im Abschnitt VI dieser Bedingungen zu Ersatz verpflichtet, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Eigenschaftszusicherung, welche dem Abnehmer gegen das Risiko von etwaigen Mängelfolgeschäden absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

VI. SCHADENERSATZANSPRÜCHE

Für alle gegen uns geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung haften wir, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nur in folgendem Umfang:

- a. Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.
- b. Bei grobem Verschulden unserer nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nur, wenn eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorliegt.
- c. Außer im Falle groben Verschuldens unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten haften wir nicht für vertragsuntypische und daher kaum vorhersehbare Schäden.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Abnehmer sämtliche, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat.

2. Der Abnehmer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußern; jede anderweitige Verfügung darüber, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist unzulässig.
3. Stundet der Abnehmer seinen Abnehmern den Verkaufspreis, hat er sich gegenüber diesen das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorbehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Abnehmer zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.
4. Der Abnehmer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder den sonstigen Veräußerungsgeschäften gegen seine Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Abnehmer ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweiligen veräußerten Vorbehaltsware.
6. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Abnehmer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
7. Der Abnehmer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung ermächtigt. Wir dürfen von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt.
8. Der Abnehmer hat uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
9. Der Abnehmer hat uns unverzüglich zu unterrichten, wenn unsere Rechte an der Vorbehaltsware durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden.
10. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
11. Der Abnehmer hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten in voller Höhe gegen Feuer zu versichern. Die Ansprüche gegen Versicherungsgesellschaften tritt der Abnehmer hiermit an uns ab.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort ist Wuppertal.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Abnehmer, sofern dieser Kaufmann nach den Bestimmungen des HGB oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, aus jedem Geschäft, für das diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, ist nach unserer Wahl Wuppertal oder der Sitz des Abnehmers. Für Klagen gegen uns ist Wuppertal ausschließlicher Gerichtsstand.
3. Die Beziehungen zwischen uns und dem Abnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vertrages mit dem Abnehmer auch personenbezogene Daten nach dem BDSG speichern.
5. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.